

42. Begeht derjenige, welcher ein ihm zur Aufnahme eines Darlehns anvertrautes, auf den Inhaber lautendes Wertpapier der mit dem Eigentümer getroffenen Abrede gemäß in Pfand gegeben hat, eine Unterschlagung, wenn er dasselbe demnächst ohne Zustimmung des Eigentümers dem Pfandgläubiger verkauft?

St.G.B. §. 246.

II. Straffenat. Urt. v. 21. März 1882 g. S. Rep. 373/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Sorau.

Gründe:

Das Gericht stellt fest, daß der Angeklagte im Jahre 1875 zu Sorau eine der Witwe L. gehörige, auf M 600 lautende Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation, die er in Besitz hatte und die ihm anvertraut war, sich rechtswidrig zugeeignet hat. Dabei ist folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Im Jahre 1875 hat der Angeklagte die Witwe L. um ein Darlehn von M 150 und, da diese bares Geld nicht hatte, übergab sie dem Angeklagten eine Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation über M 600, damit er sich unter Verpfändung dieses Papiers das erbetene Darlehn beschaffe. Dergemäß ließ der Angeklagte von dem Kaufmann R. die M 150 und verpfändete ihm für dieses Darlehn das erwähnte Wertpapier, worüber R. dem Angeklagten unter dem 26. Oktober 1875 einen Schein des Inhaltes ausstellte, daß er die Obligation als Pfand für ein Darlehn von M 150 erhalten

habe. Nachdem darauf der Angeklagte ohne Vorwissen der Witwe T. ein zweites Darlehn von *M* 150 von R. aufgenommen und für dasselbe gleichfalls die Prioritäts-Obligation, wenn auch nur mündlich, verpfändet hatte, verkaufte er endlich dieselbe nach dem damaligen Kurse an R. für *M* 567, sodaß er abzüglich der geliehenen *M* 300 noch *M* 267 bar von R. ausgezahlt erhielt.

Mit Recht findet das Gericht in diesen Operationen des Angeklagten den Thatbestand des durch den §. 246 St.G.B.'s als Unterschlagung einer anvertrauten Sache unter Strafe gestellten Vergehens. Daß die fragliche Prioritäts-Obligation, als ein auf den Inhaber lautendes Wertpapier, eine körperliche, bewegliche Sache ist, welche Gegenstand einer Unterschlagung sein kann, unterliegt keinem Bedenken und, da die Witwe T. ihr Eigentum an der Obligation nicht aufgegeben, sondern diese dem Angeklagten nur zu dem Zwecke anvertraut hatte, um sie für ein Darlehn von *M* 150 zu verpfänden, so blieb die Obligation dem Angeklagten gegenüber eine fremde Sache. Zweifellos hat auch der Angeklagte diese fremde Sache sich dadurch rechtswidrig zugeeignet, daß er sie dem Kaufmann R. verkaufte. Die Revision meint aber, es liege hier eine Unterschlagung im Sinne des §. 246 a. a. O. deshalb nicht vor, weil der Angeklagte die Obligation zu der Zeit, als er sie verkaufte, nicht mehr besaß, sondern mit Zustimmung der Eigentümerin verpfändet hatte. Damit verkennt indessen die Revision, daß nach §. 246 a. a. O. nicht bloß der Gewahrsaminhaber, sondern auch der Besitzer einer fremden Sache der Unterschlagung sich schuldig machen kann. Durch den mit der Witwe T. abgeschlossenen Leihvertrag war der Angeklagte unvollständiger Besitzer der ihm zur Verpfändung überlassenen Obligation geworden, und diesen unvollständigen Besitz hatte er dadurch nicht verloren, daß er durch Verpfändung den vertragsmäßigen Gebrauch von der Obligation machte und dem Pfandgläubiger den Gewahrsam übertrug, wenn auch der Pfandgläubiger als solcher ebenfalls unvollständigen Besitz an dem Wertpapiere erlangte. Nur dadurch, daß der Angeklagte unvollständiger Besitzer verblieb, war er in der Lage, die Obligation, ohne sie wegzunehmen und so einen Diebstahl zu begehen, sich rechtswidrig zuzueignen. Insofern hatte der Angeklagte allerdings im Sinne des §. 246 a. a. O. die Obligation zur Zeit des Verkaufes im Besitz und beging durch die rechtswidrige Zueignung derselben eine Unterschlagung.